

Kälte-(und)Klimatechnik in Deutschland und Europa

Was ist, das Ist!?

Peter Weissenborn, Bad Harzburg

Es ist eigentlich kaum verständlich! In einer Zeit, wo die Politik nicht aufhören wird, weiterhin am Bestand der Handwerksordnung rumzupopeln und deren Bedeutung durch subordinierte Behördenvertreter weiter auszuöhnen, leisten sich zwei für die deutsche Volkswirtschaft wichtige Handwerkzweige einen Formalienkrieg um die Inanspruchnahme von „Klima“

Wenn das SHK-Handwerk gerade dabei ist, die Umwidmung seiner bisherigen verbandlichen Handwerksdachbezeichnung „Zentralverband Sanitär Heizung Klima“ in einen „Bundesverband Gebäude- und Energietechnik Deutschland“ zu betreiben und als ein den zeitlichen Gegebenheiten entsprechendes modernes „Zukunftsmodell“ zu manifestieren, da scheuen sich die Zentralverbands-Verantwortlichen aber nicht, gleich auch das bisherige Berufsbild noch auszuweiten. Zitat aus den „Aktuellen Informationen für das SHK-Handwerk“, Ausgabe 2005, Seite 1, 2. Absatz:

„Allerdings wachsen diese drei Anwendungsbereiche (Anmerkung des Autors: Sanitär Heizung Klima) im Zeitalter der Systemtechnik ineinander und werden durch neue Anwendungsbereiche und Geschäftsfelder abgerundet. Dazu gehört die kältetechnische Anwendung zur Kühlung von Lebensräumen, der Sektor der Lüftungstechnik zur Gewährleistung auskömmlicher Lebensbedingungen in hoch gedämmten Häusern und die Informationstechnik, um das vom Zentralverband entwickelte „SmartHouse-Projekt“ umzusetzen.“

Dabei ist im Sinne dieses Kommentars das Umsetzen von kältetechnischer Anwendung zur Kühlung von Lebensräumen durch das SHK-Handwerk – die richtige Berufsbezeichnung lautet jedoch gemäß Anlage A zur geänderten Handwerksord-

nung vom 24. Dezember 2003 „Installateur und Heizungsbauer“ – von besonderem Beurteilungsinteresse. Im Klartext: Weil ja die Lebensverhältnisse in einer Gebäudehülle auch „optimiert“ werden sollten, dann müssen wir der Vollständigkeit halber doch auch kühlen.

Die Frage sei ohne Polemik gestattet: Wo kommen denn die Kenntnisse dazu her? Denn weder in der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/Anlagenmechanikerin ...“ vom 24. Juni 2003 (somit erst zwei Jahre alt) als auch in der Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk“ vom 17. Juli 2002 (somit erst drei Jahre alt) sind hierzu nähere Fertigkeiten- und Kenntnismerkmale enthalten bzw. aufzuspüren.

Quod licet jovi non licet bovi? Will heißen, dass der große ZVSHK (rund 50 000 Mitgliedsbetriebe) dem kleinen BIV-Kälteanlagenbauer (vertritt, Nicht-Innungsmitglieder mal miteingeschlossen, rund 2300 Handwerks-Fachbetriebe) das zu untersagen versucht, was dieser schon seit Olims Zeiten fach- und sachkundig betreibt: die Kälte-Klimatechnik. Wetten, dass? Dass mindestens 80 bis 85 Prozent der dezentralen Multisplit-Klimageräte (sorry, der Markt hat dieses Temperatur-Abkühlungs- und Entfeuchtungsmerkmal mit der Kennzeichnung „Klimatechnik“ und global übersetzt mit „Airconditioning“ versehen) vom Kälteanlagenbauerhandwerk (wirtschaftliche Branchenbezeichnung aber „Kälte-Klima-Fachbetrieb“) fach- und sachkundig anwendungsgeplant und installiert werden? Und etwa 10 bis 15 Prozent vom Elektrotechniker-Handwerk? Und der Rest? Möglicherweise von Baumärkten vertriebsvermarktet und schwarz installiert; über die Marktkompetenz des Installateur- und Heizungsbauers (Betriebsbestand 1. Halbjahr 2004 = 49 542) gibt es dagegen keinerlei statistisch verwertbare Aussagen!

zum Autor

Peter Weissenborn
Fachjournalist,
Kälte-Klima-
technik,
Bad Harzburg,
Herausgeber
der KK



Antreten zum Gefecht!

Ich habe versprochen, keine Polemik zu betreiben, versuche mich auch hieran zu halten. Daher als Erstes zur Zwischenüberschrift: Der „Feind“ sitzt ganz wo anders! Die nachfolgenden Zeilen sollten dies belegen.

Vorhergehend für den Leser aber noch in Kürze: Der ZVSHK will es „den Kälteanlagenbauern“ untersagen, bei der vom Staat empfohlenen Neuordnung der Berufsmittel seinem Ausbildungsberuf die modernere Berufsbezeichnung „Anlagen-Mechatroniker für Kälte-Klimatechnik“ den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend zu genehmigen, weil ein derartiger Ausbildungsberuf „die Jugendlichen“ eher zukunftsbezogen anspricht als der „Bauer“, oder international ins Englische übersetzt, der „Refrigeration Farmer“ (bitte nicht lachen!).

Und schon gar nicht soll aus Sicht des ZVSHK erlaubt sein, das Innungs-Namensmerkmal „Kältetechnik“ auf „Kälte- und Klimatechnik“ der Realität entsprechend zu erweitern. Obwohl: Von 19 Mitgliedsinnungen führen bereits 12 die „Klimatechnik“ nach formeller Genehmigung der Satzungsänderung durch die jeweils zuständige Handwerkskammer im Innungsnamen, zwei weiteren Namenänderungs-

beschlüssen wurde jedoch die beantragte Genehmigung durch die zuständigen Handwerkskammern bisher verweigert.

Nun möchte ich den eigentlichen Zweck der Zwischenüberschrift erklären: Der „Feind“ sitzt nicht im Handwerk, sondern außen vor bzw. amtsgewaltig hinter einem wuchtigen Schreibtisch. Gegen diese behördlichen Leistungsträger – meist auch Beamte – sollten die Geschütze gerade heute nach Aufweichung der Handwerksordnung (2003) durch den „Staat“ (eigentlich sind das „wir“?) in Stellung gebracht werden, um notfalls auch alte Unwissenheits-Zöpfe mit dem Samurai-Schwert abzuschlagen.

Sprechen wir vom Verhalten der Handwerkskammer Bielefeld und der genehmigungsberechtigten Bezirksregierung Detmold. Der Vorfall, von dem jetzt gleich die Rede sein wird, stützt sich auf den geänderten und ergänzenden Wortlaut der novellierten Handwerksordnung vom 24. Dezember 2003, die ja auch der „Förderung von Kleinunternehmen“ dienen soll. Im vorliegenden Fall geht es um die Auslegung des § 21 (Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden) und dort um den Wortlaut des Absatzes (7) und die Ausübung der Amtsgewalt durch „die Obrigkeit“. Der Wortlaut besagt:

„(7) Die nach **Landesrecht** zuständige **Behörde** kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 (Anmerkung: behandeln „Meisterprüfung“ und „Ausnahmebewilligung nach § 8 etc. + berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse) nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach **Anhören** der Handwerkskammer **widerruflich zuerkennen.**“

Mit Bezug auf § 21 Abs. 7 HwO teilt die Bezirksregierung Detmold im Ich-Ton der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld Anfang Juni 2004 (so lange ist das schon her) in einem „Amts-Schreiben“ mit:

„... ich habe Herrn XYZ in UVW heute die fachliche Eignung zur Ausbildung im Beruf **Kälteanlagenbauer** widerruflich zuerkannt.“

Mit freundlichen Grüßen teilt dies ein sicherlich bedeutender Amtsinhaber vom hohen Hocker aber „im Auftrag“ mit.

Nun stellt sich die Frage „wer hat diesem Beamten wohl den Auftrag erteilt?“ Denn beim Empfänger dieser behördlichen Zuerkenntnis dürfte dieser Posteingang sicherlich Jubel ausgelöst haben. Denn eindeutig feststeht, dass es sich bei dem vormaligen Antragsteller um jemanden handelt, der von 1973 bis 1976 eine Ausbildung als **Zentralheizungs-** und

Lüftungsbauer durchlaufen hat, die **Gesellenprüfung** am 10. Juli 1976 jedoch **nicht bestanden** hat, dafür aber von 1981-1988 „den“ Meisterlehrgang Zentralheizungs- und Lüftungsbauer besucht (das sind die eigenen Angaben) hat, danach an diversen Kälte-, Klima-, Rohrleitungs-, Wasserhaushaltsgesetz-, FCKW-Verbotsverordnungs- und CE-Kennzeichnungsliegengängen teilgenommen hat und sogar an einem Meisterlehrgang („Kälteanlagenbauer“) an einer norddeutschen Kälte-Fachschule. Zum letzteren Besuch das eigene schriftliche Eingeständnis „nur sporadisch besucht ohne Abschluss“ und unterstrichen. Das war zum Zeitpunkt des Jahres 2000.

Daran „ohne Abschluss“ hat sich bis dato nichts geändert. Es gab zwar weitere Anläufe in „Kälte“, so 2001 und 2002, dannach 2003 Teilnahmen an der theoretischen und praktischen Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Kälteanlagenbauer-

handwerk auf Grundlage von „Sondervereinbarungen“ (was immer das auch bedeutet). Fakt ist aber, dass selbiger Fortbildungsbemühte die praktische Meisterprüfung als Kälteanlagenbauer am 19. Februar 2004 nicht bestanden hat – und daraufhin seine Teilnahme an der theoretischen Meisterprüfung per Fax an die Meisterprüfungsabteilung „aus persönlichen Gründen“ zurückgezogen hat.

Dies also die mir persönlich bekannten und recherchierten Fakten, mein Kommentar: Das kann's doch wohl nicht sein!?

Daraus ergibt sich für mich betrachtet das Fazit, dass das zwischen dem ZVSHK- und dem Kälteanlagenbauer-Handwerk gerade ausgegrabene Kriegsbeil besser eine andere Schwungrichtung finden sollte, damit an anderer Stelle Totengräber des Handwerks wie zu Olims Zeiten besser skaliert als weiterhin ohnmächtig toleriert werden!!! ■

F-Gase-Verordnung: Einvernehmliche Position des Rates vom 14. Oktober 2004 jetzt gebilligt!

In seiner Sitzung am 20./21. Juni in Luxemburg hat der Europäische Rat **formal** die **Einvernehmliche Position** (Common Position) für den Entwurf der „Verordnung für bestimmte fluorierte Gase“ **gebilligt!** Damit wird diese in Kürze (erst) dem Europäischen Parlament (offiziell) zugehen (können). Dieses **muss** dann innerhalb von 3 (+ 1) Monaten die zweite Lesung durchführen!

Der Rat hat von den 81 Änderungsanträgen zum ursprünglichen Entwurf, die in der 1. Lesung am 31. März 2004 durch Mehrheitsbeschluss der Abgeordneten gebilligt wurden, 27 zurückgewiesen. **Hier liegt Zündstoff!**

In seiner Begründung zur Einvernehmlichen Position sind 3 Kernaussagen für den Fortgang des legislativen Verfahrens von grundsätzlicher Bedeutung:

1. Ziel der Europäischen Verordnung ist u. a. der Schutz des Binnenmarktes. Einige Mitgliedstaaten versuchen durch nationale Maßnahmen, die sie mit der unterschiedlichen Lastenverteilung (burden sharing) zur Emissionsminderung begründen, ihre Kyoto-Ziele zu erreichen. **Dies soll verhindert werden!**
2. Die **geteilte Rechtgrundlage** in Artikel 175 (Schutz der Umwelt) und Artikel 95 (Schutz des Binnenmarktes, Gewährleistung des freien Warenverkehrs) **wird als die richtige angesehen.**
3. Die Tatsache, dass der ursprüngliche Entwurf in eine Richtlinie für mobile Klimaanlagen in Kfz und eine Verordnung für den übrigen Bereich getrennt wurden, bestätigt trotzdem, dass es sich um einen Vorschlag handelt.

Zusätzliche Erklärung der Redaktion: Der bisherige Verfahrensweg im Zusammenhang mit der Einvernehmlichen Position von Rat und EU-Kommission, die am 14. Oktober 2004 zum Zeitpunkt der IKK in Luxemburg beschlossen wurde, konnte erst jetzt (am 20./21. Juni 2005) durch den gleichen Ministerrat offiziell gebilligt werden, nachdem alle Übersetzungen – sie betrafen 20 unterschiedliche Sprachen in den 25 EU-Mitgliedsländern – der Einvernehmlichen Position vorlagen und autorisiert worden waren.

So geht's weiter: Die 2. Lesung durch das Europäische Parlament wird durch seinen Umweltausschuss vorbereitet, eine Abstimmung zur künftigen F-Gase-Verordnung und über eine mögliche EU-Richtlinie zur Kfz-Klimatisierung wird im Umweltausschuss für den 10./11. Oktober 2005 erwartet. Die 2. Lesung im Plenum des Europäischen Parlaments sollte dann am 24./27. Oktober in Straßburg erfolgen. Bei Einhaltung dieses Fahrplans wäre dann eine Inkraftsetzung der EU-F-Gase-Verordnung im zweiten Quartal des Jahres 2007 (!) möglich.

F. B./P. W.